

Stellungnahme

BfDI Diskussionspapier zu Artikel 15 DS-GVO
April 2023

Zusammenfassung

Die Auslegung und Anwendung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO hat in der Praxis enorme Relevanz. Zahlreiche Praxisfälle aber auch Gerichtsentscheidungen erschweren die Rechtsanwendung, die Klarheit des Anspruchs für Betroffene und die Umsetzung des Rechts in unternehmensinternen Prozessen. Der BfDI hat im Februar ein Diskussionspapier zum Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO veröffentlicht.

Der Auskunftsanspruch in Artikel 15 wird über § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) konkretisiert. Zum Auskunftsanspruch gibt es bereits zahlreiche, teilweise sich widersprechende Urteile. Für die Praxis wichtige Fragen rund um die missbräuchliche Nutzung des Anspruchs sind bisher nicht ausreichend erörtert worden. Zudem werden die tatsächlich entstehenden Aufwände für die Informationszusammenstellung, notwendige Schwärzungen/Limitierungen und Herausgabe der Daten häufig unterschätzt. Wird der Auskunftsanspruch zu weit verstanden, ermöglicht er den Betroffenen zudem Zugang zu Informationen, die ihm andernfalls gar nicht zugänglich wären.

Hier kann und sollte der nationale Gesetzgeber Abhilfe schaffen. Die Öffnungsklauseln der DS-GVO ermöglichen es, den Auskunftsanspruch in Artikel 15 DSGVO einzuschränken. Davon hat der nationale Gesetzgeber im BDSG bisher nur zum Teil Gebrauch gemacht, wenn Auskunftsansprüche öffentliche Interessen berühren würden oder in engen Ausnahmefällen vorrangige Geheimhaltungsinteressen betroffen wären. Über § 34 BDSG sollte zum Auskunftsrecht des Betroffenen auch eine Einschränkung bei missbräuchlicher Geltendmachung gegenüber einer nichtöffentlichen Stelle geschaffen werden. Zusätzlich sollte der Begriff der Kopie konkretisiert werden, um klarzustellen, wann eine Kopie der vorhandenen Akten herausgegeben werden muss und wann eine Übersicht zu den verarbeiteten Daten genügt.

Bitkom bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Vorschlägen und Interpretationen des Diskussionspapiers Stellung zu nehmen.

Rebekka Weiß, LL.M.
Leiterin Vertrauen &
Sicherheit

T +49 30 27576-161
r.weiss@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Viele der in der Praxis auftretenden Fragen und Problemstellungen sind bereits im Bitkom Positionspapier zur EDSA Konsultation zu Art. 15 DS-GVO niedergelegt, das hier als Anlage 1 angefügt ist.

Anlagen

Bitkom Stellungnahme im Rahmen der EDSA-Konsultation zu Art. 15 DS-GVO.¹

Gestuftes Verfahren

Es ist grundsätzlich positiv zu bewerten, dass der BfDI ein gestuftes Verfahren für die Auskunftserteilung als zulässig erachtet.² Allerdings wird dies nur solange für möglich erachtet, wie der Auskunftsanspruch nicht genau umschrieben ist. Im Falle eines konkreten Auskunftsbegehrens oder wenn der Betroffene eine umfassende Auskunft begehrt, seien grundsätzlich alle Daten zu beauskunften. Diese Ansicht kann sich u. U. jedoch als nicht interessensgerecht darstellen und zwar sowohl im Hinblick auf Kunden- als auch im Hinblick auf Mitarbeiterdaten. In beiden Fällen gibt es nämlich Sachverhalte, bei denen eine nicht unerheblich Menge von Daten an verschiedenen Stellen bzw. in verschiedenen juristischen Personen (bspw. bei Dienstleistern oder Konzerngesellschaften im Rahmen einer Auftragsverarbeitung) vorgehalten werden. Das kann bei Kunden etwa dann der Fall sein, wenn sich die Kundenhistorie über einen langen Zeitraum hinzieht und die Daten daher bei verschiedenen (zu einem Konzern gehörenden) juristischen Personen gespeichert sind.

Gleiches gilt für Mitarbeiterdaten. Hier kann es durchaus vorkommen, dass ein Mitarbeiter in verschiedenen Positionen und Bereichen gearbeitet hat und infolgedessen seine Daten (berechtigterweise) auch in verschiedenen Bereichen vorgehalten werden. Hier wie da kann es somit sinnvoll sein, dass selbst bei konkreten Auskunftsansprüchen ein gestuftes Verfahren angewandt wird, um dem Auskunftsbegehren pragmatisch und im Sinne des Betroffenen nachkommen zu können, er also erst einmal auch hier eine Übersicht erhält, um sodann weiter zu konkretisieren. So stellt auch Erwägungsgrund 63 S. 7 fest: Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt. Nicht zuletzt können hier auch Rechte Dritter betroffen sein, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt die kategorische Forderung nach einer „vollständigen Beauskunftung“ im Einzelfall zu relativieren ist.³

¹ Das Positionspapier ist hier abrufbar: [Bitkom views on EDPB Guidelines 1/2022 on data subjects rights – Right of access | Positionspapier 2022 | Bitkom e.V.](#)

² Auch die EDSA Guidelines zum „Right of Access“ in der Fassung vom 17.04.2023 gehen von der Möglichkeit gestufter Verfahren aus (S. 4).

³ Auch die EDSA Guidelines zum „Right of Access“ in der Fassung vom 17.04.2023 gehen von der Möglichkeit aus, Konkretisierungen beim Anfragenden zu erfragen, um die bereitzustellenden Daten einzugrenzen (S.4).

Individualisierte Information

Das Diskussionspapier beginnt wie folgt: „Nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO hat eine betroffene Person gegenüber dem Verantwortlichen das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die durch den Verantwortlichen verarbeitet werden.“

Dies könnte so verstanden werden, dass der betroffenen Person individualisierte Informationen über die konkrete Datenverarbeitung hinsichtlich der betroffenen Person bereitgestellt werden sollen. Es sollte klargestellt werden, dass hier auch allgemeine Informationen über die übliche Datenverarbeitung ausreichen (wie schon in dem Bitkom Positionspapier zu den EDSA Guidelines zum Auskunftsrecht, Ziffer 13, argumentiert). Individualisierte Auskünfte wären sehr aufwändig und gehen über die Anforderungen des Art. 15 DSGVO hinaus. Die Informationen, die nach Art. 15 DSGVO bereitgestellt werden müssen, spiegeln grundsätzlich die Informationen wider, die nach Art. 13/14 DSGVO bereitgestellt werden müssen. Die meisten Unternehmen verfügen nicht über die Ressourcen, um für jede betroffene Person, die eine Auskunftsanfrage stellt, eine individualisierte Antwort zu verfassen. Es muss nach Art. 24 DSGVO ein verhältnismäßiger Ansatz implementiert werden, um Auskunftsanfragen zu beantworten, z.B. durch den Einsatz von Musterantworten und Verweisen auf die Datenschutzerklärung.

Zielsetzung der Auskunftsanfrage

Der BfDI vertritt die Auffassung, dass eine bestimmte Zielsetzung für die Auskunftsanfrage nicht erforderlich sei. Der Abschnitt berücksichtigt die aktuell höchstumstrittene Frage der rechtsmissbräuchlichen Auskunftsanfragen nicht. So hat der BGH (Az. VI ZR 1352/20) dem EuGH die Frage vorgelegt, ob eine Auskunft ausscheidet, wenn die betroffene Person die Datenkopie nicht zur Verfolgung der in Erwägungsgrund 63 S. 1 genannten Zwecke begehrt, sondern einen datenschutzfremden Zweck verfolgt. Das OLG Hamm, Az. 20 U 269/21, OLG Dresden, Az. U 1905/21, und OLG Nürnberg, Az. 8 U 2907/21, haben jeweils Rechtsmissbrauch in solchen Fällen angenommen und den Auskunftsanspruch abgelehnt. Das Diskussionspapier sollte diese Rechtsprechung berücksichtigen und herausarbeiten, dass in gewissen Fällen rechtsmissbräuchliche Betroffenenanfragen als exzessiv abzulehnen sind. Der Zweck des Auskunftsrechts ist es Informationen zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu erhalten und nicht datenschutzfremde Zwecke zu verfolgen, wie z.B. Beweise für Gerichtsverfahren zu sammeln, Argumente für datenschutzfremde Ziele zu erhalten oder das Auskunftsersuchen bzw. den Verzicht auf die Auskunft als Druckmittel oder Verhandlungsmasse zu nutzen.

Informationen zu Empfängern

Das Diskussionspapier führt aus, dass folgende Informationen zu Empfängern bereitgestellt werden sollen:

„- Bei der Weitergabe an Behörden ist die konkrete Weitergabe und deren gesetzliche Grundlage zu beauskunften, sofern es nicht gesetzliche Hinderungsgründe gibt.

- Eine tatsächliche Weitergabe an Auskunftfeien ist zu beauskunften. Es muss dann auch konkret beauskunftet werden, welche Daten weitergegeben worden sind.

- Bei der Weitergabe an Subunternehmen oder andere Unternehmen im Konzern sind diese konkret zu benennen und es ist der konkrete Zweck der Weitergabe anzugeben.“

Art. 15 Abs. 1 DGSVO verlangt aber nur die Informationen zu den Empfängern, nicht weitergehende Informationen zu jeder Übermittlung, wie die Rechtsgrundlage, übermittelte Daten und Zwecke der Übermittlung. Außerdem müssen die Informationen zu Empfängern immer noch verhältnismäßig sein und z.B. den Schutz von Geschäftsgeheimnissen berücksichtigen. Auch in diesem Zusammenhang ist der Gedanke des Art. 11 Abs. 1 DS-GVO heranzuziehen.⁴

Anspruch auf eine Kopie gemäß Art. 15 Abs.3 DS-GVO

Wie auch schon der europäische Datenschutzausschuss, so scheint auch der BfDI davon auszugehen, dass die zur Verfügungstellung einer Kopie gemäß Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO die Regel sei. Dies gilt jedoch nur, wenn die betroffene Person einen entsprechenden Antrag stellt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss daher das Ersuchen der betroffenen Person auslegen und erforderlichenfalls von der betroffenen Person erfahren, ob sie eine Auskunft gemäß Artikel 15 Abs. 1, eine Kopie der Daten gemäß Artikel 15 Abs. 3 oder beides wünscht. Zwar ist der Kopieanspruch am Ende nichts anderes als ein Auskunftsanspruch, dennoch sollte vielleicht darauf hingewirkt werden, dass die Kopie nicht als einziges Mittel gesetzgeberisch vorgegeben ist, um dem Auskunftsanspruch nachzukommen – insbesondere wenn dieser im Einzelfall nicht weiter konkretisiert sein sollte. Die „Kopie“ ist zudem nicht als „Reproduktion von Originaldokumenten zu verstehen“ und weitet den Anspruch des Betroffenen nicht über Auskunft hinsichtlich der „betroffenen“ Datenverarbeitungen aus⁵. Auch sollte unter Heranziehung des Gedankens in Erwägungsgrund 63 S. 4 DS-GVO, der die Möglichkeit des Zugangs der betroffenen Person zu ihren personenbezogenen Daten mittels Fernzugriff vorsieht, eine (teilweise) Erfüllung des

⁴ So auch argumentiert auf Seite 3 des BfDI Diskussionspapiers.

⁵ Siehe hierzu eindeutig Rz. 23 in EDSA Guideline zum „right of access“ in der Fassung vom 17.04.2023 (S.13) und auch BfDI Diskussionspapier S. 1 („Auflistung der verarbeiteten Daten“).

Kopieanspruch durch Verweis der betroffenen Person auf ihrem Zugriff unterliegenden Quellen (z.B. Kaufhistorie in Apps o.Ä.) Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus sollte die Einschränkung in Art. 15 Abs. 4 DSGVO, wonach der Erhalt einer Kopie nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen darf, bei der Anspruchsinterpretation Rechnung getragen werden. „Andere Personen“ können nach der Kommentarliteratur auch der Verantwortliche sein, so dass mit Erwägungsgrund 63 S. 5 insbesondere Geschäftsgeheimnisse des Verantwortlichen oder ggf. ein Leistungsverweigerungsrecht des Verantwortlichen nach § 275 Abs. 2 BGB wegen unverhältnismäßigen Aufwandes in Betracht kommt. Eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich des Anspruchsumfanges im Hinblick auf diese Aspekte wäre zu begrüßen.

Empfänger oder Kategorie von Empfängern

Hierzu vertritt der BfDI natürlich die Ansicht des EuGH, weshalb die Vorgaben hier grds. klar sind. Dennoch ist aus unserer Sicht der Vollständigkeit halber die Frage aufzuwerfen (weil dies bereits beim diesbezüglichen EuGH-Urteil kritikwürdig war), warum nicht auf berechnete Interessen der jeweiligen verantwortlichen Stelle und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen eingegangen worden ist,⁶ unabhängig davon, dass die Position nicht dem Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 lit. c DS-GVO („oder“) entspricht. So macht es die weite Auslegung des EuGH Mitbewerbern beispielsweise sehr einfach, die Struktur von (externen) Providern etc. in Erfahrung zu bringen. Nicht zuletzt müsste auch hinterfragt werden, welchen tatsächlichen praktischen Nutzen der Betroffene davon hat, wenn er eine Übersicht mit u. U. mehreren Dutzend von Empfängern vorgelegt bekommt, deren Beteiligung an der Verarbeitung er nach wie vor nur erahnen können. Tatsächlich ist es viel wahrscheinlicher, dass – wenn ein wirkliches Interesse an der genauen Empfängerbezeichnung besteht-, diese völlig anders motiviert ist. So ist es z.B. möglich über den entsprechend „erweiterten“ Auskunftsanspruch eine Ausforschung der gesamten Dienstleistungsbeziehungen des Verantwortlichen vorzunehmen. Dies kann für einen Wettbewerber eine entscheidend wichtige Information sein, welche aber eindeutig an den Schutzziele der DSGVO vorbei geht.

Es wäre daher hilfreich zunächst eine Differenzierung von Übermittlungen andere Verantwortliche oder gemeinsame Verantwortlichen gegenüber Auftragsverarbeitern vorzunehmen. Üblicherweise werden Auftragsverarbeiter bei Anfragen durch den Betroffenen ohnehin wieder an den Verantwortlichen zurück verweisen. Die namentliche Nennung von Auftragsverarbeitern sollte immer einer Konkretisierungsanforderung durch den Betroffenen unterworfen werden, um die Geschäftsgeheimnisse des Verantwortlichen angemessen zu schützen.

⁶ So macht z.B. auch der EDSA in Rz. 168 der Guidelines zum right of access in der Fassung vom 17.4.2023 deutlich dass die Ausübung des Auskunftsanspruchs den Grenzen des Art. 15 (4) genügen muss und insb. auch Geschäftsgeheimnisse zu schützen sind.

Telefonmitschnitte

Der BfDI stellt sich hier auf den Standpunkt, dass Telefonmitschnitte grds. vollständig herauszugeben seien. Teilschwärzungen bzw. sequenzielle Löschungen kämen nicht in Betracht. Bemerkenswert ist hierbei, dass der BfDI nicht auf die Rechte Dritter, namentlich der Mitarbeiter im Call Center bzw. bei Auskunftsverlangen der Mitarbeiter die Rechte der Kunden, und Art. 15 Abs. 4 DSGVO und den diesbezüglichen Erwägungsgrund 63 S. 5 eingeht. Denn gemäß Art. 15 Abs. 4 DSGVO kann von einer Auskunftserteilung ausnahmsweise auch dann abgesehen werden, wenn dies die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen würde.⁷ Neben den in Erwägungsgrund 63 beispielhaft aufgezählten Rechten Dritter, ist insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 8 Grundrechtscharta zu nennen. Letzteres kann natürlich nicht zu einer vollständigen Ablehnung des Auskunftsbegehrens führen, weshalb nach einem milderem und gleich wirksamen Vorgehen zu fragen ist, was hier sehr wohl in einer Schwärzung bzw. sequenziellen Löschung (ähnlich dem Vorgehen bei Bildern einer Videoüberwachung) aber auch in der Zurverfügungstellung eines Transkripts bestehen kann. Würde man es zur Regel machen, dass Telefonmitschnitte grds. vollständig und als solche herausgegeben werden müssten, wären die Rechte der anderen Gesprächsteilnehmer eben nicht hinreichend berücksichtigt. So ist es in der Vergangenheit etwa vorgekommen, dass solche Gesprächsmitschnitte im Internet veröffentlicht worden sind, was einen ganz erheblichen Eingriff in die Rechte des betroffenen Mitarbeiters darstellen kann. Vor diesem Hintergrund sollte darauf hingewirkt werden, dass die Ansicht des BfDI hier tatsächlich beide Seiten angemessen berücksichtigt und hier nicht einen Automatismus etabliert, der im Einzelfall unverhältnismäßig sein kann.

Vorschläge zur Änderung bzw. Einschränkung des Rechts zur Vorbeugung von Rechtsmissbrauch

Sinn und Zweck des Auskunftsanspruchs ist es nach Erwägungsgrund 63 DSGVO, dass eine betroffene Person den Auskunftsanspruch wahrnehmen können soll, „...um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.“ Der Betroffene soll also über den Auskunftsanspruch in die Lage versetzt werden, die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten richtig einzuschätzen und weitere Betroffenenrechte auszuüben. Sinn und Zweck des Auskunftsanspruchs ist es aber nicht, den Betroffenen in eine Lage zu versetzen, Unterlagen an die er nur mit Mühe gelangen könnte einfach zu erhalten, Unterlagen an die er gar nicht gelangen könnte

⁷ Siehe hierzu auch die Ausführungen zur Einschränkung der Herausgabe, wenn Rechte Dritter oder Korrespondenz betroffen ist in Rz. 170 und 171 der EDSA Guidelines zum right of access in der Fassung vom 17.04.2023.

für seinen Zivilprozess zu erhalten oder beim Verantwortlichen böswillig Aufwand zu verursachen.⁸

Dennoch stellen wir genau solche Konstellationen vermehrt in der Praxis fest. Denn das Recht auf Auskunft der betroffenen Person über die Verarbeitung sie betreffender Daten nach Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG ist sehr unbestimmt formuliert. Aufgrund des sehr weiten Verständnisses der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 15.6.2021, AZ VI ZR 576/19) und des OLG Köln (Urteil vom 26.07.2019, Az. 20 U 75/18) umfasst der Auskunftsanspruch inzwischen nach nationalem Verständnis - neben Stamm- und sonstigen in Unternehmen üblicherweise strukturiert geführten Datensätzen – sämtliche aktuell verarbeiteten personenbezogenen Daten der betroffenen Person. Umfasst sind z.B. auch die zurückliegende Korrespondenz der Parteien, Vertragsunterlagen und interne Vermerke. Ein solch nahezu unbedingter datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch ermöglicht es dem Betroffenen für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche Unterlagen von Verantwortlichen zu erhalten, die ihm sonst nicht zugänglich wären. Er kann so den Beibringungsgrundsatz der ZPO umgehen, nachdem es grundsätzlich den Parteien selbst obliegt, für sie günstige Tatsachen und Umstände mit Beweismitteln zu belegen. In Kombination mit einer möglichen Bußgeldbewehrung und eventuellen Schadensersatzansprüchen des Betroffenen bzw. Klägers, ist es dem Beklagten kaum möglich, sich dem zu erwehren. Noch dazu ist die Geltendmachung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs für den Betroffenen sehr einfach, da dies nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft ist und keine Kosten verursacht. Für den Verantwortlichen kann die Erfüllung des Anspruchs jedoch sehr aufwendig sein und durch den hohen Aufwand umfangreiche Kosten verursachen.

Auch die Regelung in § 29 Absatz 1 Satz 2 BDSG, wonach ein Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 DSGVO dann nicht besteht, wenn durch Erfüllung des Auskunftsanspruchs „Informationen offenbart würden, die ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen“, löst dieses Problem nicht. Denn überwiegende Interessen eines Dritten gibt es in den aufgezeigten Situationen zugunsten des Verantwortlichen nicht. Auch ist sehr offen, wann „Informationen ihrem Wesen nach“ geheim zu halten sind.

Dass es dem Zweck des Auskunftsanspruchs widersprechen und sogar rechtsmissbräuchlich sein kann, wenn der Betroffene Daten herausverlangt, die gerade nicht der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung dienen, wird zwar in der Literatur anerkannt und vereinzelt in der Rechtsprechung akzeptiert. Es gibt jedoch auch Rechtsprechung, die kein zur Verweigerung der Auskunft berechtigendes rechtsmissbräuchliches Verhalten sieht, selbst wenn der Kläger

⁸ Diese Fallgruppe erkennt der EDSA auch in Rz. 188 der Guidelines zum right of access in der Fassung vom 17.04.2023 ausdrücklich an (S. 58); das OLG Brandenburg bestätigte ebenfalls mit Urteil vom 14.04.2023 (Az. 11 U 233/22): „Dient ein Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO nicht der Überprüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit einer Verarbeitung, ist es rechtsmissbräuchlich. Der Beklagten steht dann ein Weigerungsrecht zu“.

ausführt, die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs diene der Prüfung der Berechtigung seiner Ansprüche gegen den (früheren) Vertragspartner.

Im oben genannten Urteil des BGH vom 15.6.2021 führt der BGH zwar den Umfang der vom Auskunftsanspruch enthaltenen personenbezogenen Daten aus, macht jedoch ganz bewusst keine Aussagen zu den Grenzen des Auskunftsanspruchs, da diese Fragestellung nicht Teil des Revisionsverfahrens war. Auch dies fördert die Rechtsklarheit zu den Grenzen des Auskunftsanspruchs gerade noch nicht.

Darüber hinaus soll der Verantwortliche nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO eine „Kopie der personenbezogenen Daten“ zur Verfügung stellen. Der Begriff der „Kopie“ nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO ist aufgrund einer fehlenden Legaldefinition oder mangels Konkretisierungen in den Erwägungsgründen so unbestimmt, dass Verantwortliche derzeit nicht wissen können, wie sie einem Antrag auf eine Kopie personenbezogener Daten entsprechen sollen. Unklar ist, in welchen Fällen eine Kopie der vorhandenen Akten herausgegeben werden muss und in welchen Fällen eine Übersicht genügt, die die verarbeiteten Daten in verständlicher Form auflistet, um das Auskunftsrecht zu wahren.

Wir setzen uns aufgrund dieser höchst relevanten Praxisfälle dafür ein, dass im Rahmen der Anspruchsinterpretation auch ein möglicher Rechtsmissbrauch einbezogen wird und gesetzliche Klarstellungen hinsichtlich des Anspruchsumfangs bzw. der aufgeführten Rechtsmissbrauchsfälle erfolgen.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.